13- Wehrersatzdienst. Sache des Nationalen Verteidigungsrates ist es festzulegen, wel- 25 eher Dienst in anderen Organen der Ableistung des aktiven Wehrdienstes oder Reservi stenwehrdienstes entspricht (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Verteidigungsgesetz, § 25 Wehrpflichtge setz). So ist die Einstellung von Wehrpflichtigen in den Dienst des Ministeriums für Si cherheit eine Einberufung zum Wehrdienst. Diese Einstellung erfolgt in eigener Zustän digkeit durch die Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit. Die Einstellung ist dem zuständigen Wehrkreiskommando spätestens am Tage der Einstellung schriftlich mitzuteilen (§ 13 Abs. 5 Musterungsordnung). Als Wehrersatzdienst gilt ferner der Dienst in den Volkspolizeibereitschaften, in den Einheiten der Transportpolizei, soweit ei ne Entlassung nicht vor dem 1. 9- 1962 erfolgte, sowie in den Baueinheiten (s. Rz. 12 zu Art. 23). Als Wehrersatzdienst gilt schließlich der Dienst in der Zivilverteidigung¹5. In den genannten Organen kann auch der Reservistenwehrdienst geleistet werden.

Der Begriff des Wehrersatzdienstes hat also einen anderen Inhalt als in der Bundesrepu blik Deutschland, wo aus Gewissensgründen ein Zivildienst ohne Bezug auf die Landes verteidigung, etwa in Krankenhäusern oder sozialen Einrichtungen, abgeleistet werden kann. In der DDR bedeutet Wehrersatzdienst in der Regel auch Dienst in einem bewaff neten Organ oder doch, wie in den Baueinheiten, in einer Einrichtung, die ebenfalls der Verteidigung dient, wenn der Dienst darin auch ohne Waffe geleistet wird.

Die Bestimmungen der Reservistenordnung gelten für den Wehrersatzdienst entsprechend. Jedoch gelten für die Ableistung des Fahneneides, die Dienstgrade, die Ernennung bzw. Beförderung und die Rechte und Pflichten der Reservisten die Bestimmungen der Organe des Wehrersatzdienstes (§ 3 Abs. 2 Reservistenordnung).

Wegen der Besonderheiten im Verteidigungszustand, insbesondere der Dienstleistungen der Bürger zu Verteidigungszwecken, s. Erl. zu Art. 52.

14. Nach § 6 Abs. 2 Verteidigungsgesetz kann zur Lösung von Aufgaben der Zivilver- 26 teidigung eine Dienstpflicht eingeführt werden. Zur Dienstpflicht im Rahmen der Zi vilverteidigung können Bürger vom vollendeten 16. Lebensjahr herangezogen werden, und zwar bis zum vollendeten 65. und Frauen bis zum vollendeten 60. Lebensjahr. Bisher ist von dieser Ermächtigung noch kein Gebrauch gemacht worden. Die Zivilverteidigung verfügt zur Zeit lediglich über ein Korps hauptamtlicher Kräfte, für die nach dem Muster der NVA und der Grenztruppen eine Dienstlaufbahnordnung besteht 15, sowie über frei willige Helfer.

II. Das Verbot der Teilnahme an kriegerischen Unterdrückungs handlungen

1. Verfassung von 1949. Bereits Art. 5 Abs. 3 der Verfassung von 1949 enthielt ein 27 Verbot für die Bürger, an kriegerischen Handlungen teilzunehmen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen.

¹⁵ Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Dienst in der Zivilverteidigung (Dienstlaufbahnordnung - ZV) vom 1. 11. **1977** (GBI I S. 365).